
Datum: 20.02.2003
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: Ss 47/03 (Z)
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2003:0220.SS47.03Z.00

Tenor:

- I. Der Zulassungsantrag wird als unbegründet verworfen.
- II. Die Rechtsbeschwerde gilt damit als zurückgenommen (§ 80 Abs. 4 S. 4 OWiG).
- III. Die sofortige Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
- IV. Die Kosten beider Rechtsmittel trägt der Betroffene.

Gründe

- I. 1
- 2
- Gegen den Betroffenen ist durch Urteil des Amtsgerichts Köln vom 11.11.2002 wegen einer 3
fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1a FPersG, 4 Abs. 1 Nr. 1
FPersV) eine Geldbuße von 110,00 EUR verhängt worden. Mit Schriftsatz seines Verteidigers
vom 12.11.2002 hat er die Zulassung der Rechtsbeschwerde beantragt und gegen die
Kostenentscheidung im vorgenannten Urteil sofortige Beschwerde erhoben.
- II. 4
1. Der in formeller Hinsicht unbedenkliche Zulassungsantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. 5
- In dem angefochtenen Urteil ist ausschließlich eine Geldbuße von nicht mehr als 250,00 EUR6
festgesetzt worden. Die Rechtsbeschwerde ist daher nicht nach § 79 Abs. 1 S. 1 OWiG
statthaft, sondern bedarf gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 OWiG der Zulassung. Die gesetzlichen
Voraussetzungen einer solchen Zulassung sind hier allerdings nicht gegeben.

Nach § 80 Abs. 1 OWiG kann die Rechtsbeschwerde bei weniger bedeutsamen 7
Ordnungswidrigkeiten, bei denen sie grundsätzlich ausgeschlossen ist, nur ausnahmsweise
zugelassen werden, wenn dies im allgemeinen Interesse zur Fortbildung des Rechts oder zur
Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist; Sinn der Bestimmung ist nicht die
Herstellung der rechtlich richtigen Entscheidung im Einzelfall (vgl. SenE v. 24.01.2000 - Ss
191/99 Z -; SenE v. 02.05.2000 - Ss 198/00 Z -; Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 80 Rdnr. 16 f.;
Steindorf, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, 2. Aufl., § 80 Rdnr. 1 m. w. Nachw.).

Im Einzelnen sieht die Regelung des § 80 Abs. 1 OWiG vor, dass die Rechtsbeschwerde nur 8
zugelassen werden kann, wenn dies entweder zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung
einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (Nr. 1) oder wenn die Aufhebung des
Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs geboten ist (Nr. 2). Beträgt - wie im
vorliegenden Fall - die festgesetzte Geldbuße nicht mehr als 100,00 EUR, so ist die
Möglichkeit der Rechtsbeschwerde durch § 80 Abs. 2 OWiG noch weiter, nämlich in der
Weise eingeschränkt, dass in den Fällen des § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nur noch die
Notwendigkeit einer Rechtsfortbildung bezogen auf das sachliche Recht die Zulassung
rechtfertigt.

Beide Voraussetzungen, die danach die Zulassung der Rechtsbeschwerde ermöglichen, 9
liegen hier nicht vor.

Eine Versagung des rechtlichen Gehörs, die mit einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 10
S. 2 StPO genügenden Verfahrensrüge geltend zu machen wäre (st. Senatsrechtsprechung;
vgl. SenE 04.02.1999 - Ss 45/99 Z - = NZV 1999, 264 = VRS 96, 451; SenE v. 15.4.1999 - Ss
144/99 Z - = VRS 97, 187 = NZV 1999, 436), ist weder dargetan noch sonst erkennbar.

Der vorliegende Fall gibt darüber hinaus auch keine Veranlassung, allgemeine Leitsätze für 11
die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen oder
Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. BGH VRS 40, 134 [137]).
Zulassungsbedürftige Fragen in dieser Hinsicht wirft die Sache nicht auf. Insbesondere ist
eindeutig, dass unter "Urteil" i. S. des § 32 Abs. 2 OWiG auch Urteile zu verstehen sind,
durch die - wie hier zunächst - der Einspruch des Betroffenen nach § 74 Abs. 2 OWiG
verworfen wird; auf die sachliche Richtigkeit des Urteils kommt es nicht an (BGHSt 32, 209 =
NJW 1984, 988; KK OWiG-Weller, 2. Aufl., § 32 Rn 24; Göhler, OWiG, 13. Aufl. § 32 Rn 10).

2. 12

Mit der Entscheidung über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist das angefochtene 13
Urteil unanfechtbar geworden. Gemäß § 464 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1
OWiG ist die Kosten - und Auslagenentscheidung unanfechtbar, wenn die Anfechtung der
Hauptentscheidung nicht statthaft ist. Diese Voraussetzung ist auch im Fall der
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde erfüllt. Durch den Nichtzulassungsbeschluss wird zum
Ausdruck gebracht, dass eine Anfechtung der Hauptentscheidung, die nur nach vorheriger
Zulassung möglich gewesen wäre, unstatthaft bleibt. Deshalb ist in diesem Fall die sofortige
Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils nach wohl
herrschender Meinung in der Rechtsprechung und einhelliger Meinung in der Literatur nicht
zulässig (so schon Senatsentscheidung vom 6.8.88 - Ss 506/88 -; ebenso BayObLG NStZ
1988, 427 = MDR 1988, 885; OLG Düsseldorf JurBüro 1987, 557; KK OWiG-Steindorf,
a.a.O., § 80 Rn 64; Göhler, a.a.O., § 80 Rn 47 m.w.N.; Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, Bd.
1, § 80 Rn 24; a.A. OLG Hamm, Beschluss v. 11.10.1990 - 3 Ss OWi 994/89). § 464 Abs. 3
Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG eröffnet für die Kosten- und
Auslagenentscheidung keinen Rechtsmittelzug, der für die Hauptentscheidung verschlossen

ist (vgl. OLG Düsseldorf JurBüro 1990, 644-646 = VRS 78, 367-369 (1990) = NZV 1990, 320-321).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 473 Abs. 1 StPO, 46 OWiG.

14